

Turnhallenordnung

Für die Turnhalle der Grundschule der Samtgemeinde
Baddeckenstedt in der Gemeinde Elbe, OT Groß Elbe

Die Turnhalle der Grundschule der Samtgemeinde Baddeckenstedt in der Gemeinde Elbe, Ortsteil Groß Elbe, kann außerhalb der Schulzeit zweckentsprechend auch von Vereinen und anderen Schulen benutzt werden, soweit schulische Belange dem nicht entgegenstehen. Die Genehmigung für die nichtschulische Benutzung erteilt die Samtgemeinde Baddeckenstedt im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Turnhalle mit allen ihren Einrichtungen pfleglich und schonend behandeln. Zur Sicherstellung dieser Forderung wird die nachstehende Turnhallenordnung erlassen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Hausherr der Turnhalle ist der Schulleiter bzw. sein Vertreter. Beauftragter des Hausherrn ist der Schulhausmeister bzw. sein Vertreter.

2. Die Turnhalle darf für außerschulische Zwecke nur zu den von der Samtgemeinde Baddeckenstedt genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden, und zwar montags bis freitags von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Benutzung der Turnhalle ist sonnabends und sonntags in Ausnahmefällen und zur Durchführung des Punktspielbetriebes der Sportvereine möglich.

Die Schule kann die Turnhalle für Schulzwecke jederzeit beanspruchen. Die Benutzer, die ihre Übungsstunden für kurze Zeit ausfallen lassen wollen, haben den Schulhausmeister rechtzeitig davon zu verständigen. Bei gänzlicher Einstellung des Übungsbetriebes haben die Benutzer auch der Samtgemeinde Baddeckenstedt Mitteilung zu machen.

3. Während der jeweiligen Schulferien bleibt die Turnhalle geschlossen.

4. Für jede Gruppe, die die Turnhalle benutzt, ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (Übungsleiter) zu bestellen. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter darf die Turnhalle nicht betreten werden. Der Übungsleiter betritt die Halle als erster und verlässt sie als letzter, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die benutzten Geräte an ihre Abstellplätze zurückgebracht werden und die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume aufgeräumt sind.

5. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt haftet nicht für Schäden, die den Vereinen und ihren Mitgliedern aus der Inanspruchnahme der Turnhalle erwachsen.

Bei Unfällen haftet die Samtgemeinde Baddeckenstedt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage und Einrichtungen oder des Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke usw.) ist ausgeschlossen.

6. Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; sie haften auch für alle verschuldeten Beschädigungen der Turnhalle, der Nebenräume sowie ihrer sonstigen Einrichtungen.

II. Betrieb

1. Die Turnhalle darf nur über die Umkleieräume in Turnkleidung (Sportkleidung) und nur mit Turnschuhen, die nicht schon im Freien getragen worden sind, betreten werden.

2. Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in der Turnhalle und ihren Nebenräumen strengstens untersagt.

3. Tiere dürfen in die Turnhalle und ihre Nebenräumen nicht mitgebracht werden.

4. Sämtliche Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, Barren, Böcke und Sprungkästen dürfen nicht über den Fußboden geschoben, sondern müssen mittels vorhandener Vorrichtungen gerollt werden. Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Die Matten dürfen nur durch Tragen befördert werden; das Ziehen über den Fußboden ist nicht erlaubt.

5. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß auf ihrem Platz abzustellen. Barren und Böcke sind tief zu stellen. Die Rollen sind außer Betrieb zu setzen; Reckstangen sind abzunehmen, Recksäulen sind wieder auf ihrem Platz abzulegen.

6. Kreide Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

7. Matten und Geräte dürfen nicht im Freien benutzt werden.

8. Ohne schriftliche Genehmigung der Schulleitung darf kein Gerät aus der Turnhalle entnommen und anderweitig benutzt werden. Die Vereine dürfen Geräte, Schränke, Tafeln und dgl. in der Turnhalle und den Geräteräumen nur mit Genehmigung der Schulleitung unterbringen. Diese Geräte dürfen dann auch von der Schule benutzt werden. Schränke sind unter Verschluss zu halten.

9. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Turnhalle und ihrer Einrichtungsgegenstände verursachen können.

10. Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Soweit Mängel festgestellt werden, sind sie dem Schulhausmeister umgehend zu melden. Dieses gilt auch für Schäden zu Abschnitt I Ziffer 6.

11. Die Turnhalle ist mit genügend Spielfeldmarkierungen versehen. Die Anbringung weiterer Markierungen ist nicht erlaubt.

12. Die Turnhalle muss spätestens um 22.00 Uhr geschlossen sein.

III. Umkleide-, Wasch- und Duschräume und Toiletten

1. Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.

2. Innerhalb der Umkleideräume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten, in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.

3. Die Wasch- und Duschräume stehen den Benutzern unentgeltlich zur Verfügung. Die Einrichtungen sind pfleglichst zu behandeln.

4. Die Toiletten sind sauber zu halten. Bei mutwilliger Beschmutzung werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt; ist er nicht zu ermitteln, so trägt sie der benutzende Verein.

IV. Aufsicht und Wartung

1. Die Aufsicht für die Turnhalle obliegt dem Schulhausmeister oder seinem jeweiligen Vertreter.

2. Die Benutzer haben die Weisungen der Aufsichtsberechtigten oder ihrer Beauftragten zu befolgen.

3. Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie alle übrigen elektrisch betriebenen Anlagen dürfen nur vom Schulhausmeister oder seinem jeweiligen Vertreter bedient werden.

4. Die Turnhalle ist geschlossen zu halten. Sie wird frühestens eine halbe Stunde vor Beginn von Veranstaltungen geöffnet. Den Aufforderungen der Aufsichtsberechtigten, die Räume nach Schluß der Veranstaltung zu verlassen, ist zu folgen. Die Verantwortung hierfür trifft in erster Linie den Veranstalter.

5. Den Beauftragten der Samtgemeinde Baddeckenstedt, besonders den Aufsichtsberechtigten, kann der Zutritt zur Turnhalle und ihren Nebenräumen zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden.

6. Wer gegen die Turnhallenordnung verstößt, kann durch die Samtgemeinde Baddeckenstedt von der weiteren Benutzung der Turnhalle ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt kann auch, besonders wenn die den Benutzergruppen obliegende Aufsichtspflicht vernachlässigt worden ist oder einzelne Zuwiderhandelnde nicht zu ermitteln sind, eine Benutzungssperre für die ganze Gruppe verhängen. Eine solche Sperre soll zeitlich begrenzt sein.

Der Schulleiter als Hausherr oder der Hausmeister als sein Beauftragter sind berechtigt, bei groben Verstößen sofort einen Ausschluss einzelner Hallenbenutzer oder ganzer Gruppen zu verfügen bei gleichzeitiger Meldung an die Samtgemeinde.

7. Beschwerden sind schriftlich unter Angabe einer genauen Begründung bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt einzureichen.

8. Diese Turnhallenordnung tritt am 01. 03. 1980 in Kraft.

Der Samtgemeindedirektor